

Warum soll ich das anzeigen?

Was ist überhaupt strafrechtlich relevant?

Anpöbeleien wie „schwule Sau“, „scheiß Lesbe“ oder Ähnliches können bereits eine Straftat sein. Wenn Sie sich hierbei in Ihrem Ehrgefühl verletzt fühlen, handelt es sich um eine Beleidigung. Auch das Bewerten mit Gegenständen, Anspucken und andere körperliche Attacken sind strafrechtlich relevant. Die endgültige Bewertung des Vorfalls obliegt der Staatsanwaltschaft.

Wie lange nach der Tat kann ich eine

Anzeige erstatten?

Grundsätzlich können Sie dies auch noch Wochen oder Monate nach der Tat tun. Einschränkungen ergeben sich möglicherweise bei sog. Antragsdelikten, da bei diesen innerhalb von 3 Monaten das Stellen eines Strafantrags nötig ist.

Darf mich eine Person meines Vertrauens zur Anzeigenaufnahme begleiten?

Ja.

Was passiert nach einer Strafanzeige?

Entweder erhalten Sie eine Vorladung zur Zeugenvernehmung oder Ihnen wird ein Fragebogen zugesickt. Falls Sie angegeben haben, den/die Täter evtl. wiedererkennen zu können, werden Sie gebeten, sich entsprechendes Fotos anzusehen. Bitte folgen Sie diesen Vorladungen und geben Sie der Polizei die notwendigen Informationen, da sich ohne Ihre Mithilfe oft keine Möglichkeit ergibt, den oder die Täter zu ermitteln.

Mögliche Vorbehalte / Ängste von Betroffenen im Zusammenhang mit einer Strafanzeige:

„Ich kann den / die Täter sowieso nicht beschreiben oder wiedererkennen. / Ich habe keine Zeugen.“

Täter agieren oft nicht nur einmalig. Mit Ihrer Anzeige können Sie dazu beitragen, erneute Taten zu unterbinden. Außerdem gibt es bei der Polizei möglicherweise bereits Erkenntnisse/weitere Strafanzeigen oder Hinweise, die eine Identifizierung längerfristig möglich machen.

„Das bringt doch eh nichts. / Ich werde bestimmt nicht ernst genommen.“

Dort, wo der Polizei keine Straftaten bekannt sind, wird sie keine besonderen Maßnahmen ergreifen. Das heißt: Zeigen Sie den Sachverhalt an, damit die Polizei weiß, wo Straftaten stattfinden. Nur so kann die Polizei überhaupt agieren.

Das Dunkelfeld im Bereich homo- und transphober Straftaten ist überdurchschnittlich hoch. Helfen Sie uns, dieses Dunkelfeld zu erhellen.

„Die werden doch eh nicht bestraft.“

Nicht immer gehen der/die Täter gleich ins Gefängnis, aber auch Geldstrafen können empfindlich treffen.

„Erführt der/die Angezeigte meine Privatadresse?“

Sie können auch eine andere als Ihre Privatadresse angeben, z. B. von einem Opferhilfeprojekt. Das nennt man den „kleinen Opferschutz“. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass Sie über diese Anschrift auch erreichbar sind.

Wie kann ich Strafanzeige erstatten?

1. Wenn Sie sich akut in einer Notsituation befinden, nutzen Sie bitte den telefonischen Notruf der Polizei „110“.
2. Sie können auf jedem beliebigen Polizeiatlaschnitt Anzeige erstatten.
3. Sie können die Internetwache nutzen. Dort tragen Sie Ihre Personalien und den Sachverhalt plus evtl. vorhandener Zeuginnen/Zeugen in das Formular ein. Im weiteren Verlauf wird man sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Internetwache: www.polizei.berlin.de

Die Ansprechpersonen der Polizei Berlin für LSBTI sind unter **030 4664-979444** zu erreichen. Sie beraten Sie gern und vermitteln ggf. an ein Opferhilfeprojekt, welches Sie umfassend in rechtlicher und psychologischer Hinsicht unterstützen kann. Eine Strafanzeige ist hierfür nicht zwingend notwendig.

Auch die Ansprechpersonen für LSBTI der Staatsanwaltschaft Berlin stehen Ihnen unter **030/90142697** oder **030/90145889** beratend zur Verfügung.